

## **Schriftliche Anfrage der Tageszeitung *junge Welt* und Stellungnahme vom Bundespresseamt vom 29. November 2017**

### *1. Welche Qualifikation ist für die Stelle des Akkreditierungsbeauftragten vorgesehen?*

Der Akkreditierungsbeauftragte ist eine dauerhaft eingerichtete Funktion, die von einem hochrangigen Beamten und Volljuristen aus dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) besetzt wird. Der Akkreditierungsbeauftragte nimmt seine Arbeit zum Ende des Jahres auf.

### *2. Anhand welcher Informationen (z.B. Karteien, Vorstrafenregister, Schufa o.ä.) nimmt der Akkreditierungsbeauftragte die möglichen Diskreditierungen (Ausladungen bzw. nicht Einladungen) vor?*

Der Akkreditierungsbeauftragte wird in enger Abstimmung mit Ansprechpartnern im Bundesministerium des Innern (BMI) und den Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten. Der Akkreditierungsbeauftragte soll im Akkreditierungsverfahren etwaige Sicherheitshinweise der Behörden überprüfen können und damit die stets notwendige Abwägung der Pressefreiheit mit den Belangen der Sicherheit gewährleisten. Den Journalistinnen und Journalisten wird er als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, bei Großveranstaltungen auch vor Ort.

Die persönlichen Daten, die der Sicherheitsüberprüfung zugrunde gelegt werden, gibt jede Journalistin und jeder Journalist bei der Beantragung der Akkreditierung – unter Hinweis des BPA auf die weitere Verwendung – an.

### *3. a) Wann ist ein Mensch nun ein Journalist – welche Rechtsgrundlage führt zur teilweisen Aberkennung des Status' als Journalist/in für bestimmte Regierungsveranstaltungen? – Welche Kriterien legt der/die Beauftragte für Akkreditierungsfragen an (oder welche kann er anlegen, falls das nicht nicht definiert ist)?*

### *b) Wann werden die Akkreditierungs-Kriterien durch den neuen Beauftragten bzw. das BPA definiert?*

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist und bleibt, dass Journalistinnen und Journalisten ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und damit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Dabei ist bei einem Akkreditierungswunsch die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist/in durch geeignete Nachweise zu belegen. Dieses können zum Beispiel eine aktuelle Bestätigung der Redaktion oder ein Arbeitsvertrag bei einem Medium sein, bei freien Journalistinnen und Journalisten die Vorlage einer Reihe von Veröffentlichungen.

Auch an dem zweistufigen Akkreditierungsverfahren - 1. Prüfung der Journalisteneigenschaft durch das BPA und 2. Sicherheitsüberprüfung durch das BKA ändert sich nichts. Die Sicherheitsempfehlung wird vom BKA ausgesprochen. Es ist Aufgabe des BPA dafür Sorge zu tragen, dass bei der finalen Entscheidung über Zulassung und Ausschluss eine echte Abwägung zwischen Belangen der Sicherheit und solchen der Pressefreiheit stattfindet.

### *4. Bei G-20 sind bei der Akkreditierung/Diskreditierung Fehler unterlaufen. Wie sind Sie damit umgegangen bzw. welche Konsequenzen haben Sie daraus gezogen?*

Zu Konsequenzen aus den Vorgängen wurde im Nachgang des G20-Gipfels ausführlich Stellung genommen. Die Protokolle der Regierungspressekonferenz finden Sie auf [bundesregierung.de](http://bundesregierung.de). Eine Reaktion auf die Vorgänge im Rahmen des G20-Gipfels ist die Einrichtung des Akkreditierungsbeauftragten.

5. *Die Pressefreiheit gilt in der Bundesrepublik als tlw. herausragend vorbildlich geschützt – ist die Einführung eines Akkreditierungsbeauftragten ein Einschnitt in die Pressefreiheit aus Ihrer Sicht als Journalisten bzw. ehemalige Journalist/innen?*

Der Akkreditierungsbeauftragte soll im Akkreditierungsverfahren Sicherheitshinweise der Behörden überprüfen und damit die stets notwendige Abwägung der Pressefreiheit mit den Belangen der Sicherheit gewährleisten. Mit der Einrichtung dieser Funktion entspricht das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auch dem ausdrücklichen Wunsch der Journalistenverbände.

Zu den Aufgaben des Akkreditierungsbeauftragten auch bzgl. der Belange der Journalistinnen und Journalisten siehe Antwort auf Fragen 2.

6. *Wird es beim Akkreditierungsbeauftragten eine ständige Liste (Kartei) der Journalisten geben? Wenn nein, wer wird erfasst?*

Im BPA wird eine Namensaufstellung der Journalistinnen und Journalisten mit Langzeitakkreditierung geführt. Sie dient der Durchführung akkreditierungspflichtiger Veranstaltungen. Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Akkreditierung gelöscht, es sei denn, die Journalistinnen und Journalisten haben bei der Eingabe ihrer Daten im Rahmen der Antragsstellung auf Akkreditierung eine längere Speicherdauer gewählt.

7. *Wie werden Gefährder bzw. mögliche Gefährder/innen unter den Journalisten markiert und herausgefiltert?*

8. *Ist es möglich, von der Liste der »Gefährder-Journalisten« auch wieder gestrichen zu werden und an den sensiblen Presse-VA der Bundesregierung teilzunehmen? Wenn ja, wie und in welchem Zeitraum?*

Antwort zu 7 und 8: Weder werden im BPA Gefährder bzw. mögliche Gefährder/innen „markiert“ und „herausgefiltert“ noch gibt es im BPA Listen möglicher „Gefährder-Journalisten“.